

Verfügung vom **16. Jan. 2001**

B 2

Gemeinde Küsnacht

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Rechtsufrigen Höhenstrasse und an der Alten Landstrasse S-10
Abschnitt Grenze Zollikon bis Obere Bühlstrasse**

Nachdem die Rechtsufrige Höhenstrasse aus dem kantonalen und dem regionalen Richtplan gestrichen worden ist, sind die seinerzeit festgelegten Baulinien gegenstandslos geworden. Durch Aufhebung dieser Baulinien im Abschnitt Grenze Zollikon bis Obere Bühlstrasse ist es erforderlich, an der Alten Landstrasse S-10 neue Baulinien festzusetzen.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Rechtsufrigen Höhenstrasse und an der Alten Landstrasse S-10, Abschnitt Grenze Zollikon bis Obere Bühlstrasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4032/1956, RRB Nr. 1569/1932 und DV Nr. 251/1971 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Küsnacht während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Küsnacht wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Rechtsufrigen Höhenstrasse und an der Alten Landstrasse S-10, Abschnitt Grenze Zollikon bis Obere Bühlstrasse, Gemeinde Küsnacht, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4032/1956, RRB Nr. 1569/1932 und DV Nr. 251/1971 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Küsnacht, Gemeindehaus am Dorfplatz, 8700 Küsnacht, unter Beilage eines Plandossiers (Pläne sowie erläuternder Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis).

Zürich, 16. Jan. 2001

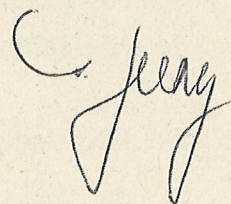
Bo/Ze

Sachbearbeiter: Philip Boller

Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug

Tiefbauamt des Kantons Zürich



Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtswittel eingereicht worden.

Zürich, 19. April 2001
Staatskanzlei, Rechtsdienst

